

## **Heranziehungsvereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag)**

**zwischen dem Landkreis Ammerland**

und

**der Stadt Westerstede sowie den Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edewecht,  
Rastede und Wiefelstede  
– nachfolgend: Gemeinden –**

über die Heranziehung zur Durchführung der dem Landkreis Ammerland obliegenden  
Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII)  
- Sozialhilfe -

### **Vorbemerkung**

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 wird das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) mit Wirkung vom 01.01.2005 aufgehoben und durch das SGB XII ersetzt. Aufgrund dieser rechtlichen Änderung ist auch die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden für den Bereich des Landkreises Ammerland neu zu regeln.

Diese Vereinbarung wird auf Grundlage der §§ 3 und 99 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum SGB XII geschlossen.

### **§ 1 Umfang der Heranziehung**

Die Gemeinden nehmen folgende dem Landkreis obliegenden Aufgaben nach dem SGB XII wahr:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach §§ 27 – 40 SGB XII ausserhalb von stationären Einrichtungen einschl. Leistungen nach § 35 SGB XII, sofern nicht vom Landkreis Ammerland die Hauptmassnahmekosten erbracht werden
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach §§ 41 bis 46 SGB XII ausserhalb von stationären Einrichtungen
3. Hilfe zur Gesundheit nach §§ 47 bis 52 SGB XII mit Ausnahme von Mutter-Kind-Kuren
4. Hilfe zur Pflege nach §§ 61 bis 66 SGB XII ausserhalb von stationären Einrichtungen
5. Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nach § 70 SGB XII
6. Altenhilfe nach § 71 SGB XII
7. Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 SGB XII (nur nach vorheriger Zustimmung durch den Landkreis Ammerland)
8. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII für Personen ausserhalb von Einrichtungen

## **§ 2 Zusammenhangsaufgaben**

Im Rahmen von § 1 umfasst die Heranziehung auch folgende Aufgaben:

1. Heranziehung des Hilfeempfängers und der Drittverpflichteten zu den Aufwendungen und Kosten der Hilfe nach § 19 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 SGB XII
2. Überleitung von Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII sowie deren gerichtliche und aussergerichtliche Geltendmachung
3. Antrag auf Feststellung von Sozialleistungen nach § 95 SGB XII
4. Ermittlung und Geltendmachung von Kostenersatz nach §§ 102 bis 105 SGB XII
5. Geltendmachung und Durchsetzung von Kostenerstattungsansprüchen zwischen Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 Abs. 3, 107 bis 110 SGB XII
6. Regelung von Kostenersatzansprüchen nach §§ 102 bis 105 SGB X
7. Regelung von Kostenerstattungsansprüchen nach §§ 115 und 116 SGB X sowie deren gerichtliche und aussergerichtliche Geltendmachung

### **§ 3 Weisungsrecht**

1. Die Gemeinden entscheiden im Namen und im Auftrage des Landkreises Ammerland.
2. Der Landkreis Ammerland kann für die Durchführung der Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, ihm obliegt die Fachaufsicht.
3. Der Landkreis Ammerland ist Widerspruchsbehörde und im Falle von Rechtsstreitigkeiten prozessführende Partei. Die Prozessvertretung obliegt dem Landkreis Ammerland, er ist Beteiligter in sozialgerichtlichen Verfahren.

### **§ 5 Kostenerstattung**

Der Landkreis erstattet den Gemeinden die Kosten, die sie im Rahmen der Erfüllung der Heranziehung für Leistungen an die Hilfeempfänger aufgewandt haben. Verwaltungs- und Personalkosten werden nicht erstattet.

### **§ 4 Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

1. Der Vertrag tritt am 01.01.2005 in Kraft.
2. Die Vereinbarung über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Sozialhilfaufgaben (nach dem BSHG) vom 08.12.1986 tritt am 31.12.2004 ausser Kraft. Die Abwicklung der sich noch ergebenden Aufgaben nach dem BSHG verbleibt bei den Gemeinden.
3. Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Heranziehung der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der Aufgaben nach dem Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) vom 19.12.2002 tritt am 31.12.2004 ausser Kraft. Die Abwicklung der sich noch ergebenden Aufgaben nach dem GSiG verbleibt bei den Gemeinden.

für den Landkreis Ammerland  
Westerstede, den

---

Bensberg  
Landrat

für die Gemeinde Apen  
Apen, den

---

Ulken  
Bürgermeister

für die Gemeinde Bad Zwischenahn  
Bad Zwischenahn, den

---

Osmers  
Bürgermeister

für die Gemeinde Edewecht  
Edewecht, den

---

Lausch  
Bürgermeisterin

für die Gemeinde Rastede  
Rastede, den

---

Decker  
Bürgermeister

für die Stadt Westerstede  
Westerstede, den

---

Tapken  
Stadtdirektor

---

Groß  
Bürgermeister

für die Gemeinde Wiefelstede  
Wiefelstede, den

---

Völkens  
Bürgermeister